



Stiftungsreglement

I Inhalt

I	Inhalt.....	2
II	Name und Sitz	3
III	Zweck	3
IV	Stiftungsvermögen.....	3
V	Organisation	4
VI	Der Stiftungsrat.....	4
	VI.1 Mitglieder	4
	VI.2 Amtsdauer	4
	VI.3 Aufgaben	4
	VI.4 Vertretung	5
	VI.5 Stiftungsratssitzungen	5
	VI.6 Beschlussfassung.....	5
	VI.7 Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten des Stiftungsrates	6
	VI.8 Pflichtenheft.....	6
VII	Der Beirat	6
VIII	Die Revisionsstelle	6
IX	Datenschutz.....	7
X	Geschäftsbüro / Domizil	7
XI	Geschäftsjahr	7

II Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung für Kinder in der Schweiz – Maggi Romeo & Cornelia“ besteht eine Stiftung mit Sitz in Hergiswil/NW.

III Zweck

Die Stiftung bezweckt die Unterstützung und Förderung benachteiligter Kinder in der ganzen Schweiz.

Die Beeinträchtigung der Kinder kann soziale und/oder individuelle Gründe haben.

Die Stiftung will die Kinder ausserhalb der Herkunftsfamilie zur Selbständigkeit führen, die Basis für tragfähige soziale Beziehungen schaffen und die Kinder allgemein stärken für die Anforderungen des Lebens.

Möglich ist auch, die Herkunftsfamilien zu unterstützen, um eine Fremdplatzierung der Kinder zu vermeiden.

Ziel der Stiftung ist es, ein eigenes Haus zu schaffen und zu führen, welches den benachteiligten Kindern eine Heimstätte bietet zur Obhut und Ausbildung im Sinne des Stiftungszweckes. Dieses Haus soll als eine Art Bauernhof gestaltet sein, das auch die natürliche Beziehung zwischen Mensch und Tier fördert und auch eine Begegnungsstätte bildet für Ausbildner, Eltern und Kinder zwecks Erfahrungsaustausch und Förderung des Stiftungszweckes.

IV Stiftungsvermögen

Das anfänglich der Stiftung gewidmete Vermögen beträgt CHF 50'000.00.

Das Stiftungsvermögen ist durch allfällige Überschüsse aus der Jahresrechnung, durch Erträge aus Veranstaltungen und Sammelaktionen sowie durch Zuwendungen Dritter zu äufnen und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes können sowohl das jeweilige Stiftungsvermögen als auch dessen Erträge ganz oder teilweise verwendet werden.

V Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- a) Der Stiftungsrat
- b) Der Beirat
- c) Die Revisionsstelle

VI Der Stiftungsrat

VI.1 Mitglieder

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Ernennung von juristischen Personen als Stiftungsräte ist ausgeschlossen.

Das Präsidium der Stiftung umfasst eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten.

Der Stiftungsrat konstituiert sich im weiteren selbst.

VI.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Präsidentin/des Präsidenten und der Stiftungsrätinnen / Stiftungsräte beträgt drei Jahre. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

VI.3 Aufgaben

Der Stiftungsrat befasst sich mit allen Geschäften, die nicht kraft dieses Stiftungsreglements einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Stiftung;
- b) Erlass des Stiftungsreglements, weiterer Reglemente und allfälliger Weisungen;
- c) Wahl und Wiederwahl der Präsidentin / des Präsidenten des Stiftungsrates;
- d) Wahl neuer und Wiederwahl amtierender Stiftungsratsmitglieder;
- e) Wahl der Mitglieder des Beirates;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) Wahl allfälliger weiterer Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- h) Regelung der Zeichnungsberechtigung;